

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Fassung September 2023)

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle laufenden und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen re-fer AG („re-fer“) und dem Kunden im Rahmen des Erwerbs beweglicher Güter („Liefergegenstände“). Mit der Auftragserteilung durch den Kunden, spätestens jedoch beim Erhalt der bestellten Liefergegenstände erkennt der Kunde die vorliegenden AGB als verbindliche ausschliessliche Vertragsgrundlage an. Die Gültigkeit eventuell vom Kunden verwendeter gegenteiliger, abweichender oder zusätzlicher Geschäftsbedingungen gegenüber re-fer ist ausgeschlossen, auch wenn re-fer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Sämtliche Angebote von re-fer sind freibleibend. Mit seiner entsprechenden Bestellung unterbreitet der Kunde ein Angebot, an das er drei Wochen ab Eingang der Bestellung bei re-fer gebunden ist. Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung durch re-fer zustande und entspricht dem Inhalt der Auftragsbestätigung und/oder diesen AGB. Mündliche Vereinbarungen oder Zustimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch re-fer.
- 2.2 re-fer behält sich alle Rechte an ihren eigenen Unterlagen (insbesondere Darstellungen, Gewichts- und Massangaben) und Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind an re-fer unverzüglich nach entsprechender Aufforderung zurückzugeben.
- 2.3 Die Auftragsbestätigungen von re-fer sind vertraulich und dürfen nur von Personen eingesehen werden, die effektiv mit der Bearbeitung dieser Auftragsbestätigungen auf Kundenseite befasst sind.
- 2.4 Soweit die bestellten Liefergegenstände bestimmte Eigenschaften aufweisen müssen, die nicht aus der Standard-Produktbeschreibung oder Produktbezeichnung hervorgehen, oder die einer besonderen Bearbeitung durch re-fer oder Dritte bedürfen, hat der Kunde der jeweiligen Bestellung die entsprechende Beschreibung der Eigenschaften, Pläne, Skizzen, aktuelle Zeichnungen usw. (nachstehend als „Qualitätsspezifikationen“ bezeichnet) beizufügen.

3. Lieferzeiten und Fristen

- 3.1 Lieferzeiten und Fristen werden erst verbindlich, wenn sie von re-fer schriftlich bestätigt wurden und nachdem der Kunde re-fer rechtzeitig sämtliche für die Lieferung benötigten Informationen, Qualitätsspezifikationen, freigegebenen Pläne und Unterlagen zur Verfügung gestellt und Genehmigungen und Freigaben erteilt sowie ggf. vertraglich vereinbarte Anzahlungen geleistet hat. Vereinbarte Lieferzeiten laufen ab dem Datum der Auftragsbestätigung oder Empfangsbestätigung. Die Lieferzeiten für später erteilte Zusatz- oder erweiterte Bestellungen werden entsprechend verlängert.
- 3.2 Lieferzeiten gelten mit Übergabe der Ware zum Versand als eingehalten.
- 3.3 Unvorhersehbare, unvermeidbare und ausserhalb der Kontrolle von re-fer liegende Ereignisse, für die re-fer nicht verantwortlich ist, wie z. B. höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, behördliche Massnahmen oder ähnliche Vorkommnisse befreien für deren Dauer re-fer von ihrer Liefer- und Leistungspflicht. Vereinbarte Fristen werden um die Dauer der Störung verlängert. Der Kunde ist angemessen über den Eintritt der Störung zu unterrichten. Ist das Ende der Störung nicht voraussehbar oder dauert die Störung länger als zwei Monate an, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

- 3.4 Die Lieferung von Liefergegenständen, die re-fer nicht selbst herstellt, sondern von Unterlieferanten zukaufte, ist abhängig von der ordnungsgemässen und rechtzeitigen Belieferung von re-fer durch ihre Unterlieferanten.

- 3.5 Im Falle der Lieferverzögerung seitens re-fer ist der Kunde zum Rücktritt nur berechtigt, wenn re-fer die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist für die Lieferung erfolglos verstrichen ist.

- 3.6 Im Falle der Nichtabnahme durch den Kunden oder der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden ist re-fer unbeschadet sonstiger Rechte zur ordnungsgemässen Einlagerung der Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 3.7 re-fer kann Teillieferungen vornehmen, sofern es die Umstände rechtfertigen und diese dem Kunden zuzumuten sind.

4. Versand, Gefahrübergang, Versicherung

- 4.1 Die Gefahr geht mit Übergabe der Liefergegenstände an den Spediteur oder den Kunden selbst auf diesen über. Verzögern sich die Übergabe oder der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr an dem Tag auf den Kunden über, an dem er über die Versandbereitschaft in Kenntnis gesetzt wird.
- 4.2 Die Kosten für Verpackung und Versand gehen zu Lasten des Kunden und werden von re-fer auf der Rechnung getrennt ausgewiesen.
- 4.3 Eine Frachtversicherung wird ausschliesslich auf Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Preise gelten gemäss jeweils aktueller Preisliste der re-fer. Diese Preisliste wird periodisch angepasst.
- 5.2 Sollten nach Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Erhöhungen der Materialpreise und Lohnkosten für re-fer eingetreten sein, ist re-fer nach vernünftigem Ermessen berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen.
- 5.3 Die bei re-fer bestellten Halbfabrikate werden nach dem von re-fer festgestellten Gewicht berechnet, sofern keine andere Abrechnungsgrundlage vereinbart wurde (z. B. pro Stück oder nach theoretischem Gewicht).
- 5.4 Alle re-fer-Preise verstehen sich ab Werk, soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, jedoch ohne Verpackungs- und Versandkosten (einschl. Zoll), die getrennt berechnet werden können. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird getrennt berechnet.
- 5.5 re-fer ist zur Ausstellung von Teilrechnungen für Teillieferungen im Sinne von Ziff. 3.7 berechtigt.
- 5.6 Alle Rechnungen von re-fer sind innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist gerät der Kunde automatisch und ohne gesonderte Mahnung in Verzug.
- 5.7 Zahlungen des Kunden gelten erst dann als geleistet, wenn re-fer die Summe ohne jeglichen Abzug zur Verfügung steht.
- 5.8 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, hat re-fer ein Anrecht auf Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und ist zur Verweigerung weiterer Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher ausstehender Beträge, einschliesslich Verzugszinsen berechtigt. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 5.9 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen, die auf demselben Vertrag beruhen, verrechnen.

- 5.10 Wenn re-fer nach Vertragsabschluss Kenntnis über die drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden erlangt, hat re-fer das Recht, noch offene Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheiten vorzunehmen. Wenn die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden, kann re-fer von allen hiervon betroffenen Verträgen im Einzelfall entweder ganz oder teilweise zurücktreten. re-fer behält sich die Geltendmachung weiterer Rechte vor.
- 6. Beschaffenheit, Rechte des Kunden bei Mängeln, Pflicht zur Prüfung**
- 6.1 Bei Gefahrübergang muss der Liefergegenstand die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Sie bemisst sich ausschliesslich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstands. Eine Gewährleistung für den Wert oder die Eignung für den vorausgesetzten Zweck ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.2 Im Falle der Bearbeitung gemäss den vom Kunden verfassten und herausgegebenen zugesicherten Eigenschaften richtet sich die Beschaffenheit ausschliesslich nach diesen herausgegebenen und zugesicherten Eigenschaften sowie nach zusätzlichen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Leistungsgegenstands (Beschaffenheitsvereinbarung). Bei Mängeln des Liefergegenstands, die auf den vom Kunden herausgegebenen Qualitätsspezifikationen beruhen, stehen dem Kunden keine Gewährleistungsansprüche gegenüber re-fer zu. Der Kunde ist insbesondere verantwortlich für die Richtigkeit und Brauchbarkeit aller von ihm erstellten und re-fer übergebenen Qualitätsspezifikationen einschliesslich deren Nachträge.
- 6.3 Angaben in sämtlichen dem Kunden von re-fer übergebenen Katalogen, Preislisten und sonstigem Informationsmaterial sowie in Produktbeschreibungen sind in keiner Weise als Garantie einer bestimmten Beschaffenheit des Liefergegenstands zu verstehen. Beschaffenheitsgarantien sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.
- 6.4 Gebräuchliche Mengen- und Gewichtsabweichungen von bis zu 5% der bestellten Menge sind zulässig.
- 6.5 Abweichungen in der Beschaffenheit oder des Zustands des Liefergegenstands sind ebenfalls zulässig, wenn dies durch die Art des Liefergegenstands bedingt ist.
- 6.6 Die Geltendmachung von Rechten durch den Kunden im Fall mangelhafter Liefergegenstände setzt voraus, dass dieser den Liefergegenstand nach dessen Auslieferung geprüft und unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen ab Lieferung eine schriftliche Mängelrüge an re-fer unter Angabe der Rechnungsnummer geschickt hat. Offensichtliche Transportschäden sind re-fer in jedem Fall unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind re-fer unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 6.7 re-fer hat bei jeder Mängelrüge das Recht, den davon betroffenen Liefergegenstand zu prüfen und zu testen. Der Kunde gibt re-fer hierzu ausreichend Zeit und Gelegenheit. re-fer kann den Kunden auch zur Rücksendung des von der Mängelrüge betroffenen Liefergegenstands auf Kosten von re-fer auffordern.
- 6.8 Mängel werden von re-fer nach eigenem Ermessen entweder durch kostenlose Nachbesserung oder Nachlieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „Nacherfüllung“) behoben. re-fer kann allerdings die Nacherfüllung ablehnen, wenn dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand und/oder Kosten verbunden wäre.
- 6.9 re-fer übernimmt im Rahmen der Nacherfüllung alle Transport-, Infrastruktur-, Lohn- und Materialkosten. Wenn sich die Mängelrüge aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit als unberechtigt herausstellt und dies für den Kunden erkennbar war, bevor er die Mängelrüge erhoben hat, muss der Kunde re-fer sämtliche dieser entstandenen diesbezüglichen Kosten ersetzen (z.B. Reise- oder Versandkosten).
- 6.10 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Kunden nicht zuzumuten, oder hat re-fer sie nach Massgabe von Ziff. 6.8 abgelehnt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. In einem solchen Fall wird dem Kunden der Kaufpreis erstattet.
- 6.11 Die gesetzliche Verjährungsfrist für die Rechte des Kunden bei Mängeln beträgt zwölf Monate ab dem Lieferdatum des Liefergegenstands an den Kunden.
- 7. Haftung und Schadensersatz**
- 7.1 Die Mängelhaftung von re-fer ist auf die Nacherfüllung gemäss Ziff. 6.8 beschränkt. Eine weitere Haftung wegen Mängeln oder sonstiger Vertragsverletzung (z. B. Minderung, Schadensersatz für mittelbare und Folgeschäden, wegen Spätlieferung usw.) ist ausdrücklich im gesetzlich erlaubten Umfang ausgeschlossen.
- 7.2 Der Kunde hat angemessene Massnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.
- 8. Produkthaftung**
- 8.1 Sollte der Kunde den Liefergegenstand weiterverkaufen, hat er re-fer im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter soweit freizustellen, wie er für die Fehler verantwortlich ist, die die Haftung auslösen.
- 9. Allgemeines**
- 9.1 Der Kunde darf seine Ansprüche gegen re-fer ohne schriftliche Zustimmung von re-fer nicht an Dritte abtreten.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AGB und sämtliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.
- 9.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.
- 9.4 Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche ist 6430 Schwyz, Schweiz.
- 9.5 **Ausschliesslicher Gerichtsstand** für alle sich aus dieser Vertragsbeziehung ergebenden Streitigkeiten ist **6430 Schwyz, Schweiz**. Die Befugnis von re-fer, Klage gegen den Kunden auch vor dem zuständigen Gericht eines anderen Gerichtsstands zu erheben, bleibt hiervon unberührt.
- 9.6 Für die mit re-fer abgeschlossenen Verträge gilt ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechts-Übereinkommen).